

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen in Halver

Präambel

Mit dem Beschluss des Klimaschutzkonzeptes 2020 hat sich die Stadt Halver zum Ziel gesetzt bis 2035 27% des CO²-Ausstoßes zu senken. Um dieses Ziel zu erreichen gilt es auch die privaten Haushalte in die Thematik miteinzubinden, denn ein Umdenken und neue Handlungsansätze sind für die Einhaltung dieses Zieles nötig. Ein Punkt im Maßnahmenkataloges des Klimaschutzkonzept ist der Ausbau der Solarenergie um die Energiewende voranzutreiben.

Der Fokus für Privatpersonen lag jedoch in den letzten Jahren vorwiegend auf Einfamilienhäusern. Menschen in Wohnungen und insbesondere Mieter*innen können unter den aktuellen Rahmenbedingungen von Fördermaßnahmen an der Energiewende wenig teilhaben. Die Stadt Halver möchte deshalb im Rahmen der Maßnahme Ausbau der Sonnenenergie einen Zuschuss für kleine Balkonphotovoltaikanlagen auf den Weg bringen. Dafür fördert die Stadt Halver Balkon – oder auch sogenannte Steckerphotovoltaikanlagen mit insgesamt 10 000€.

1

1. **Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Halver zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

2. **Gegenstand der Förderung**

In Wohngebäuden wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte) gefördert. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

3. **Antragsberechtigte**

Kontakt
Fachbereich 3 – Bauen und Wohnen - Klimaschutz
Durchwahl 02353 / 73-175
E-Mail k.luchterhandt@halver.de

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo - Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Mo - Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 17.00 Uhr
Eine Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeiten ist möglich.

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter*innen, Mieter*innen oder Eigentümer*innen einer Wohneinheit innerhalb des Halveraner Stadtgebietes.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
- Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.
- Ein Foto der Anwendung des Steckersolargeräts.
- Die Rechnung des Gerätes.

5. Förderungsausschlüsse:

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, welche vor dem 01.06.2022 (Rechnungsdatum) angeschafft wurden,
- b) Anträge, die nach dem 31.12.2023 eingereicht werden.
- c) Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.
- d) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- e) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss richtet sich ausschließlich an Privatpersonen. Gefördert werden 100€ je Anlage. Pro Haushalt wird maximal eine Anlage gefördert, unabhängig davon, wie

viele Module betrieben werden, wobei maximal bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) einzuhalten ist. Die Anlage sollte für mindestens 3 Jahre genutzt werden und darf erst nach 3 Jahren weiterverkauft werden. Wird die Anlage vorher verkauft, so ist der Antragssteller*in verpflichtet den von der Stadt Halver gezahlten Zuschuss zurück zu geben.

7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich bei der

Stadt Halver
Fachbereich Bauen und Wohnen
Von-Vincke-Straße 26
Zimmer 5
58553 Halver
Tel: 02353 73-175
E-Mail: k.luchterhandt@halver.de

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei:

Stadt Halver – Der Bürgermeister

Thomasstraße 18
58553 Halver

und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes zu stellen.

Die Stadt Halver entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Halver übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens sechs Monate nach Erteilung der Bewilligung **schriftlich bei der Stadt Halver – Fachbereich Bauen und Wohnen - oder unter der E-Mail k.luchterhandt@halver.de** eingereicht werden:

- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls,
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Halver (Fachbereich Bauen und Wohnen - Bereich Klimaschutz) einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Halver behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Halver.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Halver behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht demwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anhang:

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen:

VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Marktübersicht geeigneter Geräte: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

Informationsflyer der Deutschen Gesellschaft für Solarenergie e.V. (DGS):
<https://www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/SolarRebell-Flyer.pdf>